



(gültig ab: 1. Januar 2017)

Preisblatt der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber für die Nutzung ab 1. Januar 2017

1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten	2
<i>I. Netzentgelte</i>	<i>2</i>
<i>I.1. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten</i>	<i>2</i>
<i>I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten</i>	<i>2</i>
<i>I.3. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten</i>	<i>3</i>
<i>I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität.....</i>	<i>3</i>
<i>II. Biogas-Umlagebetrag.....</i>	<i>3</i>
<i>III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag</i>	<i>4</i>
2. Netzentgelte für teilregulierte Kapazitäten.....	5
<i>I. Netzentgelte</i>	<i>5</i>
<i>I.1. Netzentgelte für DZK-Verbindungskapazitäten.....</i>	<i>5</i>
<i>I.2. Netzentgelt für FZK-Verbindungskapazitäten</i>	<i>5</i>
<i>I.3. Netzentgelte für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten</i>	<i>5</i>
<i>I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität.....</i>	<i>6</i>

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (nachfolgend AGB genannt) der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (nachfolgend OGT genannt) vom 09.12.2016.

Die in diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte (nachfolgend Netzentgelte genannt) beinhalten eine Kostenumlage für die Errichtung und den Betrieb einer Kapazitätsplattform.

OGT bietet nach Maßgabe des § 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 25. Februar 2009 (BK7-08-009) in der Änderungsfassung vom 30.11.2016 sowohl regulierte, als auch teilregulierte Kapazitäten (DZK-Verbindungskapazitäten und FZK-Verbindungskapazitäten) an. DZK-Verbindungskapazitäten und FZK-Verbindungskapazitäten sind von der Anwendung der §§ 21 und 21a und 23a EnWG ausgenommen. Die für die Vorhaltung der teilregulierten Kapazitäten zu zahlenden Entgelte sind in diesem Preisblatt ausgewiesen.

(gültig ab: 1. Januar 2017)

1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den AGB der OGT und den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den AGB der OGT“ (Anlage 2 AGB) zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 1 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der Biogas-Umlagebetrag sowie der L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag werden gemäß Ziffer 1.II. - III. gesondert erhoben.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	92200	Einspeisung	0,16

I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB bzw. gemäß § 11 Ziffer 8 KoV an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der Biogas-Umlagebetrag sowie der L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag werden gemäß Ziffer 1.II. - III. gesondert erhoben.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	0,14*
Brandov	21Z000000000242V	Einspeisung (Gegenstrom)	0,14*

* 90 % des Netzentgeltes für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer 1.1.1.

(gültig ab: 1. Januar 2017)

I.3. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten gemäß Ziffer 1.I.1. und 1.I.2. mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation

der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.I.1. und 1.I.2. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“) vom 24.03.2015 (BK9-14/608) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Laufzeit in Tagen	Produktklassifizierung gemäß BEATE	Multiplikator
1 bis 27	Tagesprodukt	1,40
28 bis 89	Monatsprodukt	1,25
90 bis 364	Quartalsprodukt	1,10

Für feste untertägige Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 2 AGB finden die jeweiligen Tagestarife für feste Kapazitäten Anwendung. Für unterbrechbare untertägige Kapazitäten aus Übernominierung finden gemäß § 13 Ziffer 4 AGB die jeweiligen Tagestarife für unterbrechbare Kapazitäten Anwendung.

I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte teilregulierte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt pauschal ein Netzentgelt für den jeweiligen Tag plus **0,16 (€/kWh/h)/a.**

II. Biogas-Umlagebetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Umlagebetrag beträgt im Jahr 2017 0,63279 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchenden sowie Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet.



(gültig ab: 1. Januar 2017)

III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Die Marktraumumstellungsumlage (MRU-Umlage) wird gem. § 25 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag bzw. gem. § 10 KoV über alle Netze marktgebietsweit gewälzt und an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Vor dem Hintergrund einer mit Wirkung zum 01.01.2017 erwarteten gesetzlichen Änderung des § 19a EnWG veröffentlichen die Fernleitungsnetzbetreiber zwei Umlagen: die marktgebietsweite und die bundesweite MRU-Umlage. Die marktgebietsweite MRU-Umlage entspricht der bisherigen Rechtslage mit einer Wälzung der Kosten innerhalb des Marktgebietes und gilt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung des § 19a EnWG, die künftig eine bundesweite MRU-Umlage vorsieht. Mit Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderung wird die bundesweite MRU-Umlage angewendet und ersetzt die marktgebietsweite MRU-Umlage. Die Fernleitungsnetzbetreiber informieren die Kunden unverzüglich über die Anwendung der bundesweiten MRU-Umlage.

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Marktraumumstellungs-Umlagebetrag im Marktgebiet GASPOOL beträgt in 2017 0,2113 EUR/(kWh/h)/a. Er wird an allen Ausspeisepunkten berechnet. Die bundesweite Marktraumumstellungs-Umlage beträgt 0,1339 EUR/(kWh/h)/a in 2017.

(gültig ab: 1. Januar 2017)

2. Netzentgelte für teilregulierte Kapazitäten

OGT ist nach Maßgabe der Regelungen in den AGB der OGT und den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den AGB der OGT“ (Anlage 2 AGB) zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für DZK-Verbindungskapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von DZK-Verbindungskapazitäten gemäß § 2 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

Netzkpunkt	Netzkpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	92200PR	Einspeisung	2,55
Brandov	21Z000000000242VPR	Ausspeisung	2,55

I.2. Netzentgelt für FZK-Verbindungskapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von FZK-Verbindungskapazitäten gemäß § 2 Anlage 2 AGB an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb bereits enthalten.

Netzkpunkt	Netzkpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Brandov	21Z000000000242VPR	Ausspeisung	2,55

I.3. Netzentgelte für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten gemäß Ziffer 2 mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der Netzentgelte jeweils gemäß Ziffer 2.1.1. und



(gültig ab: 1. Januar 2017)

2.1.2 mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr. Es werden keine Aufschläge für teilregulierte unterjährige und untertägige Kapazitäten erhoben.

I.4. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte teilregulierte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt pauschal ein Netzentgelt für den jeweiligen Tag plus **0,16 (€/kWh/h)/a.**